



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

321

Nr. 29 / 25. November 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022 322

Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS);
Allgemeinverfügung zum Auseinander und Inverkehrbringen von COVID-19-Impfstoff 324

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
264. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 6. Dezember 2022, 10:00 Uhr 327

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunale Zusammenarbeit-Gesetzes und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		-4.110.800	17.192.500	13.081.700
die Ausgaben		-4.110.800	17.192.500	13.081.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.750.000		0	2.750.000
die Ausgaben	2.750.000		0	2.750.000

§ 2

(1) Die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022

im Verwaltungshaushalt auf 5.149.300 €
und im Vermögenshaushalt auf 822.000 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betriebskostenumlage

Stadt Ingolstadt	629.781,14 €
Landkreis Eichstätt	441.853,05 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	219.712,33 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	303.953,48 €

Allgemeine Investitionsumlage

Stadt Ingolstadt	76.980,71 €
Landkreis Eichstätt	54.009,49 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	26.856,33 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	37.153,47 €

Sonderumlagen:

Sonderumlage Förderprogramm BMDV VGI newMIND

Stadt Ingolstadt	140.144,36 €
Landkreis Eichstätt	98.324,97 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	48.892,29 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	67.638,37 €

Sonderumlage Förderprogramm BMDV VGI newMIND (investiv)

Stadt Ingolstadt	180.411,20 €
Landkreis Eichstätt	126.576,09 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	62.940,22 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	87.072,49 €

Sonderumlage Förderprogramm FIONA

Stadt Ingolstadt	69.085,25 €
Landkreis Eichstätt	48.470,06 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	24.101,84 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	33.342,86 €

Sonderumlage Förderprogramm FIONA (investiv)

Stadt Ingolstadt	67.111,39 €
Landkreis Eichstätt	47.085,20 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	23.413,21 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	32.390,20 €

Sonderumlage Ausgleich 365-€-Ticket

Stadt Ingolstadt	387.072,00 €
Landkreis Eichstätt	1.409.184,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	780.192,00 €
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	447.552,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.865.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 11. Oktober 2022

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS)

Allgemeinverfügung zum Auseinander und Inverkehrbringen von COVID-19-Impfstoff

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 25. November 2022, Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph_01-1-10-667

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistrierungsgesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Den Apotheken der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird aufgrund des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG und § 4 Abs. 3 MedBVS die Gestattung erteilt, ohne Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG den COVID-19-Impfstoff

- 1.1. Comirnaty® der Firma BioNTech,
- 1.2. Vaxzevria® der Firma AstraZeneca,
- 1.3. Jcovden® der Firma Janssen-Cilag,
- 1.4. Spikevax® des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna)
- 1.5. COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax
- 1.6. COVID-19 Vaccine Valneva der Firma Valneva Austria GmbH
- 1.7. VidPrevtyn Beta der Firma Sanofi Pasteur

aus den vom Großhandel zur Verfügung gestellten Gebinden auszueinzeln, abzupacken sowie den ausgeeinzelten COVID-19-Impfstoff abzugeben.

2. Die Abgabe dieser COVID-19-Impfstoffe richtet sich hinsichtlich des Empfängerkreises und der Abgabemodalitäten nach den jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit.

3. Das Auseinander des Impfstoffs ist eine pharmazeutische Tätigkeit (§ 1a Abs. 3 Nr. 1 Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO). Die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel sind zu gewährleisten. Die Vorgaben, die sich aus der „**Standardarbeitsanweisung**“ und dem „**Formblatt Begleitdokumentation**“ der

Bundesapothekerkammer für den jeweiligen COVID-19-Impfstoff in der jeweils durch das Paul-Ehrlich-Institut geprüften aktuellen Fassung (aktuelle Versionen abrufbar unter: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>) ergeben, sind zu beachten und im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (§ 2a ApBetrO) zu beschreiben.

4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben. Sie tritt durch Aufhebung oder spätestens am 31.12.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.07.2020, veröffentlicht im BAnz AT 22.07.2020 B2, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Folgende festgestellt:

„Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.“

„Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.“

Zusätzlich hat das BMG mit der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung weitere Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ermöglicht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a), b), c), Abs. 4 S. 2 Nr. 4 IfSG).

In Bayern werden weiterhin Corona-Impfstoffe verabreicht. Aktuell sind jedoch keine praxismgerechten Packungsgrößen der COVID-19-Impfstoffe verfügbar. Zur Sicherstellung von Abgabemengen, die an den benötigten Bedarf an Impfstoffen angepasst sind, ist es daher erforderlich, aus den von den Herstellern bereitgestellten Fertigarzneimittelpackungen einzelne ungeöffnete Vials abgeben zu können.

Entsprechende Ausnahmegestattungen zum Auseinander für Großhändler wurden bereits erteilt. Zusätzlich ist es erforderlich, dass auch Apotheken gestattet wird, Vials entsprechend der Bestellungen der Leistungserbringer noch kleinteiliger auszueinzeln, abzupacken und an

diese abzugeben. Bereits in der Vergangenheit wurde dies durch eine Allgemeinverfügung (Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19-Impfstoff vom 23. November 2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 8. September 2022, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23) umgesetzt. Da diese Allgemeinverfügung bis zum 25.11.2022 befristet war, sind anschließende Regelungen zu treffen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird diese neue Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 21.07.2020, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 22.07.2020 (BAnz AT 22.07.2020 B2), vor. Die Gestattung des Auseinzeln von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen bei COVID-19-Impfstoffen im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

Da weiterhin ein hoher Bedarf an COVID-19-Impfstoff besteht, sind Regelungen zum Auseinzeln und Inverkehrbringen des COVID-19-Impfstoffs, wie auch bereits in den vorherigen Allgemeinverfügungen, erforderlich.

1. In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird das Auseinzeln Abpacken und Abgeben des ausgeeinzelten COVID-19-Impfstoff (vgl. § 4 Abs. 14 AMG), ohne Erfordernis einer Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG gestattet. Unter den aufgeführten COVID-19-Impfstoffen sind mehrere an Omikron-Varianten des Coronavirus angepasste Variationen der Impfstoffe sowie Kinderimpfstoffe erhältlich, welche ebenfalls von dieser Allgemeinverfügung erfasst sind.

2. Der Empfängerkreis richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (aktuelle Fassung vom 23.05.2022, veröffentlicht im BAnz

AT 24.05.2022 V1) und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit (aktuelle Fassung vom 11.11.2022, veröffentlicht im BAnz AT 17.11.2022 B5).

Ein allgemeiner Verweis auf diese jeweils gültigen Fassungen trägt dem Umstand Rechnung, dass nur mit einer dynamischen Verweisung eine schnellstmögliche Anpassung an die Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgen kann. So wird eine lückenlose und flächendeckende Versorgung sichergestellt.

3. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel zu gewährleisten ist und die Vorgaben, die sich aus der jeweils aktuellen Fassung der „Standardarbeitsanweisung“ sowie dem „Formblatt Begleitdokumentation“ ergeben, einzuhalten sind.

Die Beschränkung des Herstellens, Abpackens und Abgebens nach den unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen orientiert sich an einer Nutzen-Risiko-Bewertung durch das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde im Bereich Impfstoffe, welches diese Vorgaben für notwendig erachtet (vgl. § 79 Abs. 5 Satz 2 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS). Das Paul-Ehrlich-Institut befürwortet dieses Vorgehen unter Berücksichtigung des von der Bundesapothekerkammer erstellten *Formblatts Begleitdokumentation* sowie der für den jeweiligen Impfstoff erstellten Standardarbeitsanweisung. Aktuell sind folgende Standardarbeitsanweisungen vorhanden:

- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 30 µg/ Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (violette Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 30 µg/ Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (graue Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® Kinder (5 - 11 Jahre) 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (orange Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® Kinder (6 Monate - 4 Jahre) 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (rotbraune Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1) Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (graue Kappe)
- SOP-Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® Original/Omicron BA.4 - 5 (15/15 µg)/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (graue Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 Mikrogramm/50 Mikrogramm)/ml Injektionsdispersion von Moderna in der Apotheke

- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax in der Apotheke
- Umgang mit COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva in der Apotheke
- Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke

Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>

Die in der Standardarbeitsanweisung und der Begleitdokumentation enthaltenen Vorgaben werden regelmäßig überarbeitet und angepasst. Auch werden regelmäßig neue Standardarbeitsanweisungen erlassen.

Aus diesem Grund befindet sich lediglich ein Verweis auf die jeweils aktuelle Version dieser Dokumente in Ziffer 3 des Tenors. Somit ist nicht bei jeder Anpassung zugleich eine Änderung dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Dies dient einer besseren Übersichtlichkeit sowie einer ununterbrochenen und lückenlosen Versorgung der Empfänger mit COVID-19-Impfstoffen.

4. Der Auflagenvorbehalt in Ziffer 4 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Aufgrund der hohen Aktualität der Thematik ist derzeit fortlaufend mit neuen wissenschaftlichen Kenntnissen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen zu rechnen. So sind unter anderem Anpassungen der derzeitigen Anforderungen im Umgang mit den COVID-19-Impfstoffen möglich, aus denen sich gegebenenfalls weitere Auflagen ergeben können. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

5. Die Allgemeinverfügung gilt längstens bis zum Ablauf des 31.12.2023. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Nach dieser Regelung sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch die bedrohliche übertragbare Krankheit hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

6. Vorliegend wird aufgrund der bereits stattfindenden Auseinandersetzung und der erforderlichen ununterbrochenen Versorgung mit dem COVID-19-Impfstoff ein früherer Bekanntgabebetag gewählt (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. November 2022

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 6. Dezember 2022 um 10:00 Uhr, seine 264. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching, ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Magistrale für Europa, Vereinsgründung
- TOP 2 Luftreinhalteplan LH München, Stellungnahme
- TOP 3 Schreiben der Gemeinde Taufkirchen,
Lkr. München
Antrag auf Streichung von Flächen aus dem
Regionalen Grünzug
- TOP 4 Information zur Umsatzsteuersituation des
Regionalen Planungsverbands München
- TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
- TOP 6 Örtliche Prüfung und Feststellung der
Jahresrechnung 2021
- TOP 7 Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 8 Verschiedenes

München, 9. November 2022
Regionaler Planungsverband München

i. A. Christian Breu
Geschäftsführer